

Änderungsantrag

der Abgeordneten Mick, Dr. Schneider, Dr. Jahn (Münster), Dr. Klein (Stolberg), Link, Niegel, Nordlohne, Orgaß, Dr. Prassler, Schmöle, Ferrang, Sauer (Salzgitter)

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes
— Drucksachen 7/1131, 7/1209 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist das Wohngeld am 1. Januar 1974 bewilligt und endet der Bewilligungszeitraum nach dem 31. März 1974, so ist das Wohngeld auf Antrag des Antragsberechtigten nach den durch dieses Gesetz geänderten Vorschriften mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats an neu zu bewilligen, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt.“

Bonn, den 7. November 1973

**Mick
Dr. Schneider
Dr. Jahn (Münster)
Dr. Klein (Stolberg)
Link
Niegel
Nordlohne
Orgaß
Dr. Prassler
Schmöle
Ferrang
Sauer (Salzgitter)**

Begründung umseitig

Begründung

Diese Vorschrift soll verhindern, daß Wohngeldempfänger, deren Bewilligungszeitraum erst sehr spät ausläuft, nicht ungebührlich lange auf die Anpassung ihres individuellen Wohngeldes an das neue Recht warten müssen. In der Mehrzahl der Fälle wird die Novelle zum 2. WoGG zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen. Ist aber das Familieneinkommen eines Wohngeldempfängers überdurchschnittlich stark gestiegen, so wird die Neufestsetzung trotz der Novellierung zu einer Verringerung des Wohngeldes führen. Dies würde von den Wohngeldempfängern, die einen Antrag auf Neufestsetzung nach Absatz 3 gestellt haben, als unbillige Härte empfunden werden. Deshalb ist in Absatz 3 der Zusatz notwendig, daß die Neubewilligung nur erfolgen soll, wenn dies zu einer Erhöhung des Wohngeldes führt. Eine haushaltsmäßige Mehrbelastung entsteht nicht, da die in dem Antrag der SPD und FDP (Drucksache 7/1056) geschätzte zusätzliche haushaltsmäßige Belastung von 200 Mio DM, die zur Hälfte vom Bund zu tragen sein würde, jedenfalls in dem ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, für das allein die vorliegende Überleitungsvorschrift Bedeutung hat, nicht ausgeschöpft werden wird. Die freibleibenden Mittel können zur Deckung der Ausgaben verwendet werden, die bei der Durchführung der oben angeführten Billigkeitsvorschrift sich ergeben werden.